

Satzung des Sportvereins 1919 e.V. in Kastellaun/Hunsrück

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der im Jahre 1919 in Kastellaun gegründete All-Sportverein führt den Namen:

SPORTVEREIN 1919 e.V. Kastellaun.

Er ist Mitglied des Landessportbundes Rheinland e.V. und über diesen den einzelnen Fachsportverbänden angeschlossen.

Die Vereinsfarben sind:

blau - weiß.

Der Verein hat seinen Sitz in Kastellaun, er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Kreuznach eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Sportverein Kastellaun verfolgt ausschließlich und unmittelbar

- gemeinnützige Zwecke - im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks,

fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Kastellaun,

die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins kann jeder Mann, jede Frau und jedes Kind werden.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Jugendmitgliedschaft können alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erwerben.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu mit abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer möglichen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderhalbjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Beifügung des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand, vom Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
2. wegen Nichtzahlung von mindestens 6 Monatsbeiträgen, trotz Aufforderung
3. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 6

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Ein Wiedereintritt in den Verein ist nur dann möglich, wenn keine Beitragsrückstände aus der früheren Mitgliedschaft bestehen; es sei denn, dieser Rückstand wird vor Wiedereintritt beglichen.

Ein Wiedereintritt in den Verein ist auch nur dann möglich, wenn die Gründe, die zum Austritt führten, nicht in der Person des Mitgliedes begründet waren.

§ 7

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 8

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht.

§ 9

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

C. Jahreshauptversammlung - Mitgliederversammlung

§ 10

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Vereinskasten. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens 3 Tagen liegen.

§ 11

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
Bei Satzungsänderung ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Jahreshauptversammlung kann nur über Anträge abgestimmt werden, wenn diese mindestens 3 Tage vorher schriftlich beim Vorstand vorgelegen haben, es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit des Antrages anerkennt. Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im I. oder II. Quartal statt.
Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a.) Entgegennahme der Jahresberichte, der Kassenprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes.
- b.) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, sowie der Leiter der einzelnen Sportabteilungen.
In Jahren mit gerader Endzahl sind zu wählen:
 - Vorsitzender
 - Geschäftsführer (1. Schriftführer)
 - Integrationsbeauftragter
 - 2. Beisitzer

Die Wahl des

- 1. Vorsitzenden
- Kassenwartes
- 2. Schriftführers
- 1. Beisitzers
- 3. Beisitzers

erfolgt in Jahren mit ungerader Endzahl.

c.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 14

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens der vierte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt hat.

§ 15

Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich erscheint.

D. Leitung des Vereins

§ 16

Der Vereinsvorstand besteht aus

a) dem engeren Vorstand, nämlich:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Geschäftsführer (1. Schriftführer)
- Integrationsbeauftragter
- 2. Schriftführer
- Jugendleiter

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

b) dem erweiterten Vorstand, nämlich:

- dem engeren Vorstand
- den Leitern der einzelnen Sportabteilungen
- den Obleuten für verschiedene Aufgaben
- den beiden gewählten Kassenprüfern
- dem 1. Beisitzer
- dem 2. Beisitzer
- dem 3. Beisitzer

c) Die Jahreshauptversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden ernennen. Der Ehrenvorsitzende gehört nicht dem engeren Vorstand an und kann auch nicht gleichzeitig 1. oder 2. Vorsitzender sein.

§ 17

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne von § 26 BGB).

Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gültig gewählt ist.

§ 18

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins.
Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben
2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliedsversammlungen
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
4. die Entscheidung über Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander, soweit diese Vereinsinteressen berühren.

§ 18a

Der Vorstand ist bevollmächtigt, neue Abteilungen zu gründen. Er hat die folgende Mitgliederversammlung entsprechend ausführlich zu informieren.

§ 19

Beschlüsse, die Geldausgaben bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden, vertretungsweise dem 2. Vorsitzenden mit dem Kassenwart erteilt werden.

§ 20

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder. Er trägt die Verantwortung für den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorstand ist einzuberufen so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes dies beantragt.

Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen und Abteilungen.

Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratender Teilnehmer beizuwohnen.

§ 21

Der zweite Vorsitzende ist für den Bereich des Wirtschaftsbetriebes zuständig.
Die daraus resultierenden Aufgaben unterliegen seiner Organisation.

§ 22

Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.

Zahlungsanweisungen bedürfen der Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden, vertretungsweise den 2. Vorsitzenden.

Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 23

Den übrigen Vorstandsmitgliedern obliegen die Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 24

Zur Regelung des Spielbetriebes können Spielausschüsse gebildet werden. Den Vorsitz im Spielausschuss jeder Sportart führt der 1. Vorsitzende. Kraft Amtes gehören zum Spielausschuss:

der engere Vorstand gem. § 16 Abs. a).

Die übrigen Spielausschuss-Mitglieder werden von der Jahreshauptversammlung durch Zuwahl berufen.

Beim Spielausschuss Fußball gehören die Abteilungsleiter, die Spielführer der einzelnen Mannschaften für Fragen ihrer Mannschaften und der Trainer dazu.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 25

Wegen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 5 dieser Satzung ist der Vorstand berechtigt folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- 1.) Verweis
- 2.) Geldstrafe bis zu EUR 15,00
- 3.) Ausschluss bis zu einem Jahr
- 4.) Platzbetretungsverbot zeitlich unbegrenzt
- 5.) Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 26

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung hierüber ist namentlich vorzunehmen.

§ 27

Diese Satzungsänderung ist durch die Mitgliederversammlung vom **15. Juli 2022** angenommen worden. Sie ersetzt die geänderte Satzung vom 03. Februar 2017 und aller vorherigen Satzungen. Sie tritt durch Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach in Kraft.

Unterschriften der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.